

Merkblatt für Alleinerziehende

I. Allgemeines

Alleinerziehenden steht bei der Festsetzung der Einkommensteuer kein Splitting-, sondern lediglich der Grundtarif, zu. Verfassungsrechtliche Bedenken, z.B. wegen einer möglichen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes oder dem Schutz von Ehe und Familie ist das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), zuletzt mit Urteil vom 18.9.2018, BvR 221/17, entgegengetreten. Als Ausgleich zu der höheren tariflichen Belastung können "echte" Alleinerziehende mit mindestens einem Kind ab dem 1.1.2004 einen sog. "Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)" von der Summe der Einkünfte abziehen ([Anwendungsschreiben; BMF vom 23. 10. 2017](#)). Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird außerhalb des Familienleistungsausgleichs (zusätzlich zum Kindergeld und Kinderfreibetrag) gewährt. Seit 2015 beträgt der Entlastungsbetrag 1908 € im Kalenderjahr (= 159 € monatlich); er erhöht sich für das zweite und jedes weiter zu berücksichtigende Kind um 240 € jährlich (sog. Erhöhungsbetrag; § 24b Abs. 2 EStG). Beim Lohnsteuerabzug wird der Entlastungsbetrag i.H.v. 1908 € durch die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse II) berücksichtigt. Unberücksichtigt bleibt im Lohnsteuerabzugsverfahren der Erhöhungsbetrag von 240 € für das zweite und weitere Kinder nach § 24b Abs. 2 Satz 2 EStG. Dieser kann entweder im Freibetragverfahren oder im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung beantragt werden.

II. Anspruchsvoraussetzungen

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird gem. § 24b Abs. 1 Satz 1 EStG demjenigen gewährt,

- der alleinstehend ist **und**
- zu dessen Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG zusteht.

Alleinstehend

Als alleinstehend gilt,

- wer nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splittingverfahrens erfüllt **und**
- keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bildet; hiervon ausgenommen sind unter bestimmten Voraussetzungen eigene volljährige Kinder und pflegebedürftige Personen. Eine Haushaltsgemeinschaft mit einem minderjährigen Kind ist stets unschädlich. Nach [§ 2 Absatz 8 EStG](#) sind die Regelungen des Splitting-Verfahrens auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.

Haushaltsgemeinschaft

Eine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person setzt ein gemeinsames Wirtschaften voraus. Hierunter versteht man entweder eine Beteiligung an den Kosten des gemeinsamen Haushalt oder die Entlastung durch tatsächliche Hilfe und Zusammenarbeit. Eine Haushaltsgemeinschaft ist insbesondere bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften oder bei Wohngemeinschaften unter gemeinsamer Wirtschaftsführung mit einer sonstigen volljährigen Person gegeben. Sie setzt keine Meldung der anderen Person in der Wohnung der anspruchsberechtigten Person voraus.

Einzelheiten und Beispiele hierzu entnehmen Sie bitte dem Anwendungsschreiben des BMF vom 23.10.2017.

Haushaltszugehörigkeit eines Kindes

Ein Kind gehört zum Haushalt der anspruchsberechtigten Personen, wenn

- es in der Wohnung gemeldet ist **oder**
- dauerhaft in der Wohnung lebt **oder**
- mit seiner Einwilligung vorübergehend, z.B. zu Ausbildungszwecken, auswärtig untergebracht ist.

Haushaltszugehörigkeit erfordert zudem die Verantwortung für das materielle (Versorgung, Unterhaltsgewährung) und immaterielle Wohl (Fürsorge, Betreuung) des Kindes.

Ist ein Kind annähernd gleichwertig in beiden Haushalten seiner alleinstehenden Eltern aufgenommen worden, können die Eltern - unabhängig davon, wem das Kindergeld ausgezahlt wird - bestimmen, wem der Entlastungsbetrag zustehen soll. Wird hierüber keine Entscheidung getroffen, steht er derjenigen Person zu, die die Voraussetzung des Kindergeldes erfüllt.

Identifizierung des Kindes

Zur Berücksichtigung eines Kindes ist die Angabe der Identifikationsnummer (§139b AO) notwendig.

III. Jahresbetrag

Der Entlastungsbetrag kann in jedem Veranlagungszeitraum insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden. Eine Aufteilung zwischen den Haushalten alleinerziehender Eltern ist nicht möglich.

Bei dem Entlastungsbetrag für Alleinerziehende sowie dem Erhöhungsbetrag ab dem zweiten zum

Haushalt gehörenden Kind, handelt es sich um Jahresbeträge, die nur zeitanteilig für jeden vollen Kalendermonat gewährt werden können, in dem die Voraussetzungen vorliegen.

Weitere Einzelheiten zum Entlastungsbetrag entnehmen Sie bitte dem Anwendungsschreiben. Bei persönlichen Fragen wenden Sie sich bitte an ihr [Wohnsitzfinanzamt](#) oder die kostenlose Info-Hotline der nds. Finanzämter :Tel.:0800-998 0 997; Mo.-Do. von 8 bis 18 Uhr, Frei. von 8 bis 15 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen). Hier hilft man Ihnen gerne weiter.

(Stand 1. Dezember 2019)